

## **Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 geändert und ersetzt die Fassung vom November 2016.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen.

### **§ 1 Name und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die verantwortliche Mitarbeit auf allen Gebieten des Musiklebens und der Musikpädagogik als Standesvertretung der Musikerzieher, Interpreten und Komponisten, die Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes und der Mitglieder, ohne Rücksicht auf Ethnie, Religion, politische Überzeugung, Nationalität und gesellschaftliche Stellung.

Der Landesverband vertritt seine Mitglieder gegenüber dem DTKV- Bundesverband, anderen Verbänden, der Landesregierung und den Behörden des Landes Rheinland-Pfalz.

- (3) Der Landesverband kann für die Erreichung seiner Ziele Ortsgruppen gründen.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Sitz des Vereins ist Mainz
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und vorläufige Mitglieder mit Stimmrecht und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein abgeschlossenes musikalisches oder musikpädagogisches Studium hat, oder - in Ausnahmefällen - eine vergleichbare musikalische oder musikpädagogische Qualifikation nachweisen kann.
  - b. Vorläufiges Mitglied können Studierende im musikalischen Studium werden. Der Studiennachweis muss dem Landesverband unaufgefordert jedes Semester vorgelegt werden.
  - c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
  - d. Der Landesverband kann verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes entscheidet in den Fällen der Buchstaben a. bis c. über den jeweiligen Aufnahmeantrag. In Zweifelsfällen entscheidet der gesamte Vorstand.

- (2) Erfasste personenbezogene Daten werden gespeichert und können für interne Vereinszwecke verarbeitet und genutzt werden. Dies schließt die Übermittlung an sowie die Verarbeitung und Nutzung durch den DKTV- Bundesverband ein, soweit diese Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und des DTKV- Bundesverbandes dienen. Eine Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung gegenüber Dritten findet nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Mitglieds statt, die jederzeit frei widerruflich ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch den Tod,
  - b. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher in Textform angezeigt werden muss.
  - c. durch Ausschließung, die der Vorstand aussprechen kann, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins herabsetzt oder gefährdet. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied in allen Fällen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
  - d. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Die Streichung erfolgt zwei Monate nach Mahnung des Mitglieds, in der die Streichung angedroht worden ist. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes für die Einzelmitglieder fest.

Die Beiträge werden ganzjährig bargeldlos im Voraus erhoben.

Die Festsetzung der Beitragshöhe für fördernde Mitglieder erfolgt durch besondere Vereinbarung mit dem Vorstand des Landesverbandes.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder genießen den Schutz, die Vorteile und Einrichtungen des Verbandes, insbesondere setzt sich der Landesverband für die Interessen seiner Mitglieder ein.
- (2) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeit verpflichtet:
- a. die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
  - b. den Vorstand in seiner Amtsführung zu unterstützen,
  - c. die Mitgliederversammlungen zu besuchen,
  - d. wirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen,
  - e. Änderungen ihrer Mitglieds- und Kontodaten dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Es sollten dem Vorstand Vertreter der Musikerzieher, sowie der konzertierenden Künstler angehören.
- (2) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes, insbesondere auch die Verwaltung des Vermögens.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen ersten, seinen zweiten Vorsitzenden und seinen Schatzmeister je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder er von diesem bevollmächtigt worden ist.

Der Vorstand kann einen bezahlten Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Hierzu kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, deren Anzahl durch die zu erledigenden Aufgaben bestimmt wird.

Der Vorsitzende muss innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Aufgabe der Delegierten des Landesverbands für die Delegiertenversammlung des DTKV Bundesverbands wahr. Der Vorstand kann jedoch auch Mitglieder des Landesverbands als Delegierte ernennen und abberufen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren geschieht in der Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit verlängert sich nach Ablauf automatisch bis zur nächsten Wahl in einer Mitgliederversammlung.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des hinzugewählten Mitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Soweit es die Amtsgeschäfte erfordern, kann ein neues Mitglied durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder einstimmig gewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die verbliebenden Vorstandsmitglieder. Es bedarf dann einer Bestätigung des ernannten Vorstandsmitglieds durch Wahl gemäß § 7 Abs. 4 in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers; Aussprache über vorgenannte Berichte; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes findet jährlich statt. Sie erfolgt entweder real oder virtuell (Online- Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Versammlungsraum. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail beziehungsweise Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In wichtigen Fällen können vom Vorsitzenden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand in Textform eingereicht werden.

- (3) Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar, jedoch maximal zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmvertretung durch andere Mitglieder ist möglich, jedoch kann das vertretende Mitglied außer seiner eigenen Stimme nur für ein weiteres Mitglied abstimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des zweiten.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der erste und zweite Vorsitzende sind jedoch ermächtigt, lediglich der Klarstellung dienende redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern dies vom zuständigen Registergericht verlangt wird.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt

ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Sitzungsbericht, der vom Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 8 Beauftragte**

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Beauftragte berufen. Die Beauftragten arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit dies beschließt. Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen einem dem gleichen Zweck dienenden Verein oder einer den gleichen oder ähnlichen Zielen dienenden Einrichtung zu.